



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 84 / 2016-20

**Antragsteller:** Präsidium, Spielausschuss

**Satzung/Ordnung:** Spielordnung

**Antrag:** Änderung § 18, Ziffer 7 g)

### § 18 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

#### Ziffer 7

Wegfall der Wartefristen bei Vereinswechsel von Amateuren

[(1) unverändert]

[(2) a) bis f, und h bis j unverändert]

- g) Wenn Amateure und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Bei der Berechnung der Wartezeit wird der Zeitraum zwischen dem 12.03.2020 und dem Tag der Wiederaufnahme nicht einberechnet.

Sollte in Folge der Covid-19-Pandemie erneut eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes erfolgen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der erneuten Aussetzung und dem Tag der Wiederaufnahme ebenfalls nicht einberechnet.

#### Begründung:

Durch die Änderung des allgemeinverbindlichen § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO wird den Mitgliedsverbänden ermöglicht, Zeiträume festzulegen, die bei der Berechnung der 6-Monats-Frist nicht berücksichtigt werden, weil aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler nach einer längeren Spielpause trotz fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins und ohne Zahlung einer pauschalierten Entschädigung nach § 18, 1.4., Ziffer 7 g) der TFV-SpO ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein erhalten können.

Die Hemmung der Frist zum 12.03.2020 führt dazu, dass zwar Zeiträume bis zur Aussetzung des Spielbetriebs berücksichtigt werden, die Frist dann aber eine Unterbrechung erfährt, und erst wieder mit der neuerlichen Aufnahme des Spielbetriebs in Gang gesetzt wird.

#### Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.